

§ 0214 BGB

(1) Nach Eintritt der [Verjährung](#) ist der [Schuldner](#) berechtigt, die [Leistung](#) zu verweigern.

(2) Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der [Verjährung](#) geleistet worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Schuldners.